

## **B E G R Ü N D U N G**

zur 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61/2

gemäß § 13 Bundesbaugesetz

in Kraft getreten am 04.07.1980

(s. § 9 Abs. 8 Bundesbaugesetz

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976

- BGB1. I S. 2256 - )

Das von der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61/2 erfaßte Gebiet ist durch eine unterbrochene schwarze Begrenzungslinie gekennzeichnet.

Die Änderung betrifft die Flurstücke 615, 799, 427, 770, 575, 348, 559, 622, 620, 576, 769 und 483 der Flur 32 in der Gemarkung Braschoß.

Auf diesen Flurstücken sind im Bebauungsplan Nr. 61/2 und in seiner 1. Vereinfachten Änderung eine von der Straße „Im Donnerschlag“ abzweigende Erschließungsstraße mit 7,00 und 7,50 m Breite und an deren Südseite vier Einzelbauflächen festgesetzt.

Mit der 2. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61/2, die aufgrund eines Antrages der Eigentümer des Flurstücks 576 erfolgt, sollen die Erschließungsstraße mit reduzierter Breite von 4,50 m und die Bauflächen auf den drei noch nicht bebauten Grundstücken an der Südseite dieser Straße in veränderter Lage sowie die Baufläche auf dem Flurstück 799 zur besseren Grundstücksausnutzung vergrößert werden.

Städtebaulich ist diese Planänderung erwünscht, da der Flächenbedarf für die Erschließung verringert wird und der Ausbau der Straße mit geringeren Kosten erfolgen kann.

Die Straße reicht in dieser Form für die Erschließung aus. Sie endet in einem im Bebauungsplan Nr. 63 festgesetzten Wendepplatz.

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Plandurchführung nicht erforderlich.

Kosten werden der Stadt lediglich durch Straßen- und Kanalbau entstehen, und zwar nach überschläglicher Ermittlung voraussichtlich für

Grunderwerbskosten	ca. DM 22.000,--
Straßenbau	ca. DM 70.000,--
Kanalisation	<u>ca. DM 90.000,--</u>
insgesamt	ca. DM 182.000,-- =====

Aufgestellt:  
Siegburg, den 19.3.1980  
Planungsamt  
der Kreisstadt Siegburg  
gez. Land